



Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

15763/25

COHAF 96
DEVGEN 220
FIN 1431
COAFR 329
MAMA 270
COEST 836
RELEX 1534

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderbericht 15/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel:
„Aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU: Sie kann Leben retten,
der Ansatz weist jedoch Mängel auf“
– Schlussfolgerungen des Rates (20. November 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum
Sonderbericht 15/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Aus der Ferne verwaltete
humanitäre Hilfe der EU: Sie kann Leben retten, der Ansatz weist jedoch Mängel auf“, die der Rat
auf seiner 4134. Tagung vom 20. November 2025 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 15/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU: Sie kann Leben retten, der Ansatz weist jedoch Mängel auf“

1. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Sonderbericht Nr. 15/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU: Sie kann Leben retten, der Ansatz weist jedoch Mängel auf“, der im Juni 2025 veröffentlicht wurde und in dem der Ansatz der Kommission für die Fernverwaltung bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in schwer zugänglichen Gebieten und gleichzeitiger angemessener Eindämmung der damit verbundenen Risiken für den Zeitraum 2019 bis 2023 bewertet wurde.
2. Der Rat begrüßt den weitreichenden Umfang des Berichts, der den Lebenszyklus eines Projekts der humanitären Hilfe abdeckt, die Ergebnisse des Berichts, die Aufnahme von drei Länderbeispielen (Somalia, Syrien und die Ukraine), die Antwort der Kommission und den Anhang über bewährte Verfahren in diesem Sektor. Der Rat nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Kommission dank der Anwendung des Ansatzes der Fernverwaltung ihr Mandat erfüllt, humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten und zu erhalten und menschliches Leid zu verhindern und zu lindern, selbst unter den schwierigsten Umständen.
3. Der Rat hebt hervor, dass humanitäre Hilfe auf einem bedarfsorientierten Ansatz fußen und dabei die unterschiedlichen Herausforderungen, Risiken und Akteure in der jeweiligen humanitären Notlage berücksichtigen sollte. Die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren kann eine effiziente Reaktion auf lokale Bedürfnisse sicherstellen und gewährleisten, dass die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen erreicht werden. Der Rat stellt fest, dass die Politik der Kommission während des bewerteten Zeitraums darin bestand, den Ansatz der Fernverwaltung als letztes Mittel zu nutzen und so bald wie möglich zur direkten Durchführung durch ihre humanitären Partner zurückzukehren. Der Rat erkennt an, dass der Einsatz von Fernverwaltungsvereinbarungen in komplexen und von Konflikten betroffenen Situationen durch ein erhöhtes Risiko bedingt wird, und betont, wie wichtig es ist, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu ergreifen.

4. Der Rat begrüßt zwar den Beitrag der lokalen Partner bei der Durchführung der humanitären Hilfe, betont jedoch, wie wichtig es ist, die Fernverwaltung mit nachhaltiger Unterstützung beim Kapazitätsaufbau, verstärkten Aufsichtsmechanismen und klaren Schutzmaßnahmen zu verknüpfen, damit die Unterstützung lokaler Akteure den Zugang zu humanitärer Hilfe in schwer erreichbaren Gebieten gewährleistet und die Qualität, die Rechenschaftspflicht und der Schutz der Begünstigten erhalten bleibt. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Risikoteilung mit Partnern im Einklang mit dem Rahmen für die Risikoteilung des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses ist, zu dem die Europäische Kommission einen Beitrag geleistet hat.
5. Der Rat stellt fest, dass die einzigartige Präsenz der Kommission vor Ort durch ihr umfangreiches Netz von Außenstellen, die mit Experten für humanitäre Hilfe besetzt sind, entscheidende Vorteile für ihre Entscheidungsfindung bietet und eine ordnungsgemäße Überwachung der finanzierten Maßnahmen gewährleistet. Der Rat betont, wie wichtig es ist, ein robustes Netz von Außenstellen aufrechtzuerhalten, um Vereinbarungen für die Fernverwaltung wirksam zu überwachen. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen in schwer zugänglichen Gebieten aufrecht zu erhalten, wie dies an den vom Rechnungshof geprüften Ländern veranschaulicht wird.
6. Der Rat begrüßt die folgenden vier Empfehlungen des Rechnungshofs:
 - **Die Kommission wird aufgefordert, den Ansatz und die Leitlinien für die Fernverwaltung vor Ende 2026 zu verbessern, indem**
 - a) die Fernverwaltung und die Situationen teilweiser Fernverwaltung in ihren Leitlinien besser definiert werden,
 - b) die mit der Fernverwaltung verbundenen Risiken in ihrem Risikoregister besser berücksichtigt und ihre Kontrollstrategie aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die Kontrollen speziell den Risiken im Zusammenhang mit der Fernverwaltung Rechnung tragen, und
 - c) ihre Vorlagen für die Fernverwaltung neu gestaltet und in ihre IT-Systeme eingebettet werden.

- **Die Kommission wird aufgefordert, das Zertifizierungsverfahren für NRO-Partner vor Ende 2026 zu stärken, indem**
 - a) die Fähigkeit der Partner bewertet wird, ihre lokalen Durchführungspartner zu ermitteln, auszuwählen, zu bewerten und zu überwachen, um eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten,
 - b) von der unabhängigen Prüfstelle des Partners hinreichende Gewähr für die technische und administrative Leistungsfähigkeit der Zentrale der NRO-Familie erlangt wird, wenn NRO-Partner die Zentrale der NRO-Familie als Durchführungspartner nutzen.

- **Die Kommission wird aufgefordert, die von den Partnern im Rahmen ihrer Berichterstattung über die Fernverwaltung bereitgestellten Informationen vor Ende 2025 zu überprüfen, indem**
 - a) die Kriterien für die Genehmigung von Mitteln für aus der Ferne verwaltete Maßnahmen auf der Grundlage ausreichender Informationen bewertet werden,
 - b) stichprobenartig die Richtigkeit der von den Partnern übermittelten Informationen überprüft werden,
 - c) den Partnern Rückmeldungen zu ihren Bewertungsberichten gegeben und Meldevorlagen und Leitlinien aktualisiert werden, wenn wiederholte Mängel festgestellt werden.

- **Die Kommission wird aufgefordert, den Interessenträgern über die Fernverwaltung vor Ende 2025 Bericht zu erstatten, indem**
 - a) Informationen über den Umfang, die Finanzierung und die Ergebnisse der Fernverwaltung in ihre Berichterstattung an die Interessenträger (jährliche und Ad-hoc-Berichterstattung an den Rat und das Parlament) aufgenommen und diese somit transparenter gestaltet werden.

- 7. Der Rat begrüßt diese Empfehlungen, betont jedoch, wie wichtig es ist, die Berichterstattung zu vereinfachen und die beteiligten humanitären Partner nicht übermäßig zu belasten.

- 8. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission auf, ihre Bereitstellung von Bargeldhilfen zu überprüfen, insbesondere des Nettowerts, der die Begünstigten erreicht (unter Berücksichtigung von Wechselkurskosten, informellen Vermittlern und Marktbeschränkungen), und Effizienzparameter in die Projektbewertung und -überwachung großer Bargeldprogramme aufzunehmen.

9. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass die Kommission alle Empfehlungen akzeptiert und sich verpflichtet hat, diese innerhalb eines vom Rechnungshof vorgegebenen Zeitrahmens umzusetzen. Der Rat begrüßt eine regelmäßige Fortschrittsberichterstattung, mit einem ersten Bericht an den Rat im Dezember 2025.

 10. Der Rat ersucht die Kommission, im Rahmen von „Team Europa“ gemeinsame Überlegungen über die Harmonisierung der Praktiken und Verfahren der EU-Geber in Bezug auf die Lokalisierung der Hilfe einzuleiten, um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zu gewährleisten, aber auch um auf den laufenden Arbeiten für den Humanitarian Reset aufzubauen.
-